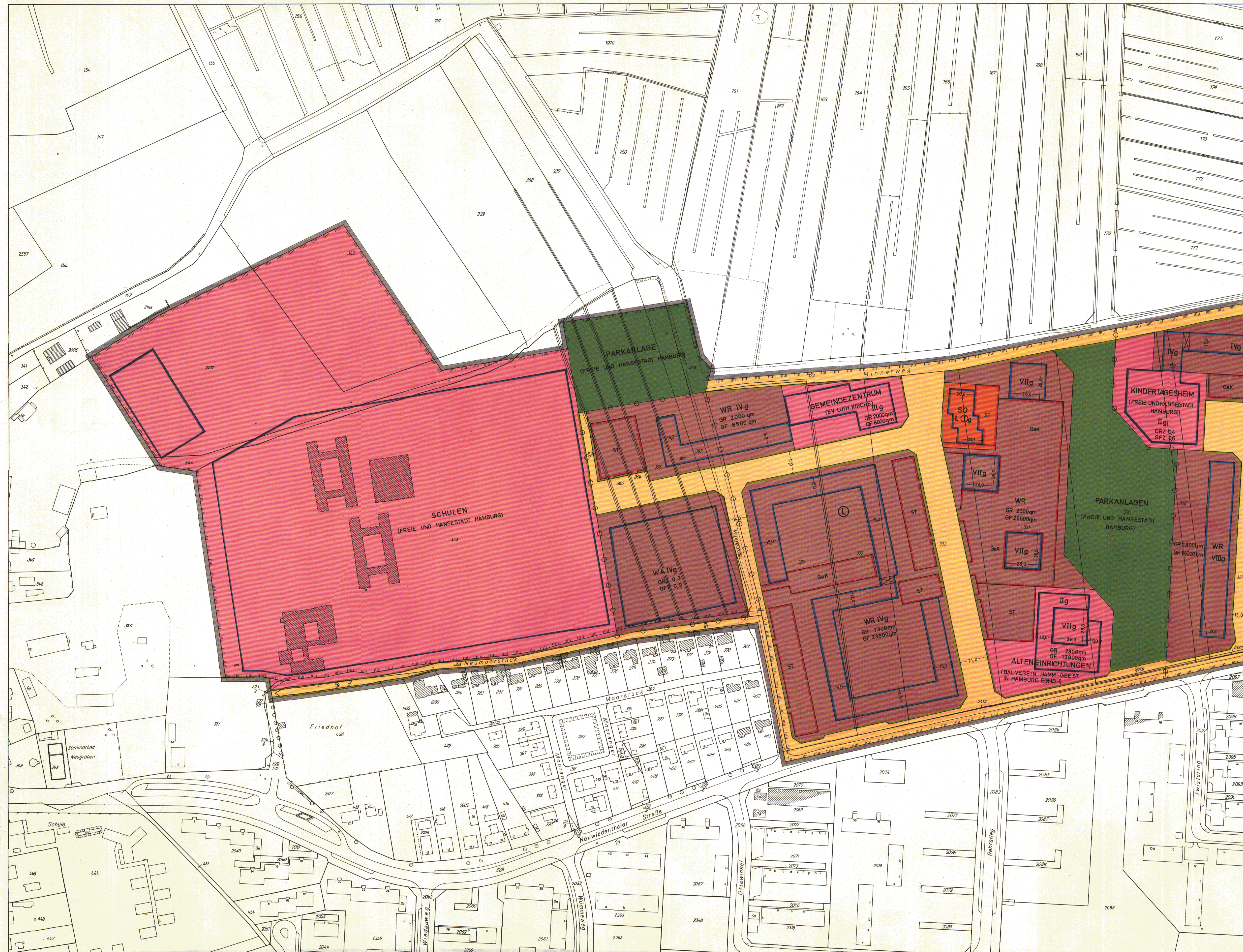


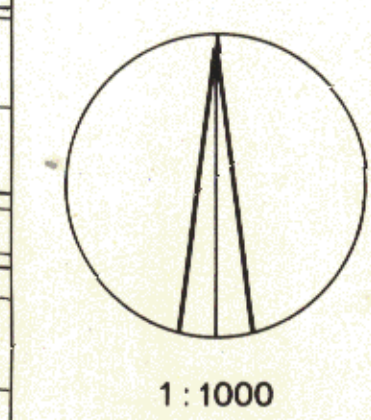


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
SONDERGEBIETE	SO
LADENGEBIETE	LO
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	z.B. VIII
ALS HÖCHSTGRENZE	①
ZWINGEND	z.B. GRZ 0,3
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,9
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GR 2000 qm
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 8000 qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GR 2000 qm
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	g
GESCHLOSSENE BAUWEISE	RH
BESONDERE BAUWEISEN	St
REIHENHÄUSER	Ga
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	GaK
STELLPLÄTZE	
GARAGEN	
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESCHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	
HINWEIS	

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 23. Oktober 1973

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise, im Ladengebiet sowie auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 3. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
 4. Für die auf den Flurstücken 331 und 332 der Gemarkung Neugraben ausgewiesene siebengeschossige Bebauung können jeweils sieben weitere Vollgeschosse zugebaut werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehsignals in der Umgebung eintritt.
 5. Für die Erschließung des Flurstücks 2464 der Gemarkung Neugraben sind noch weitere öffentliche Verkehrsflächen erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegengesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
 6. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

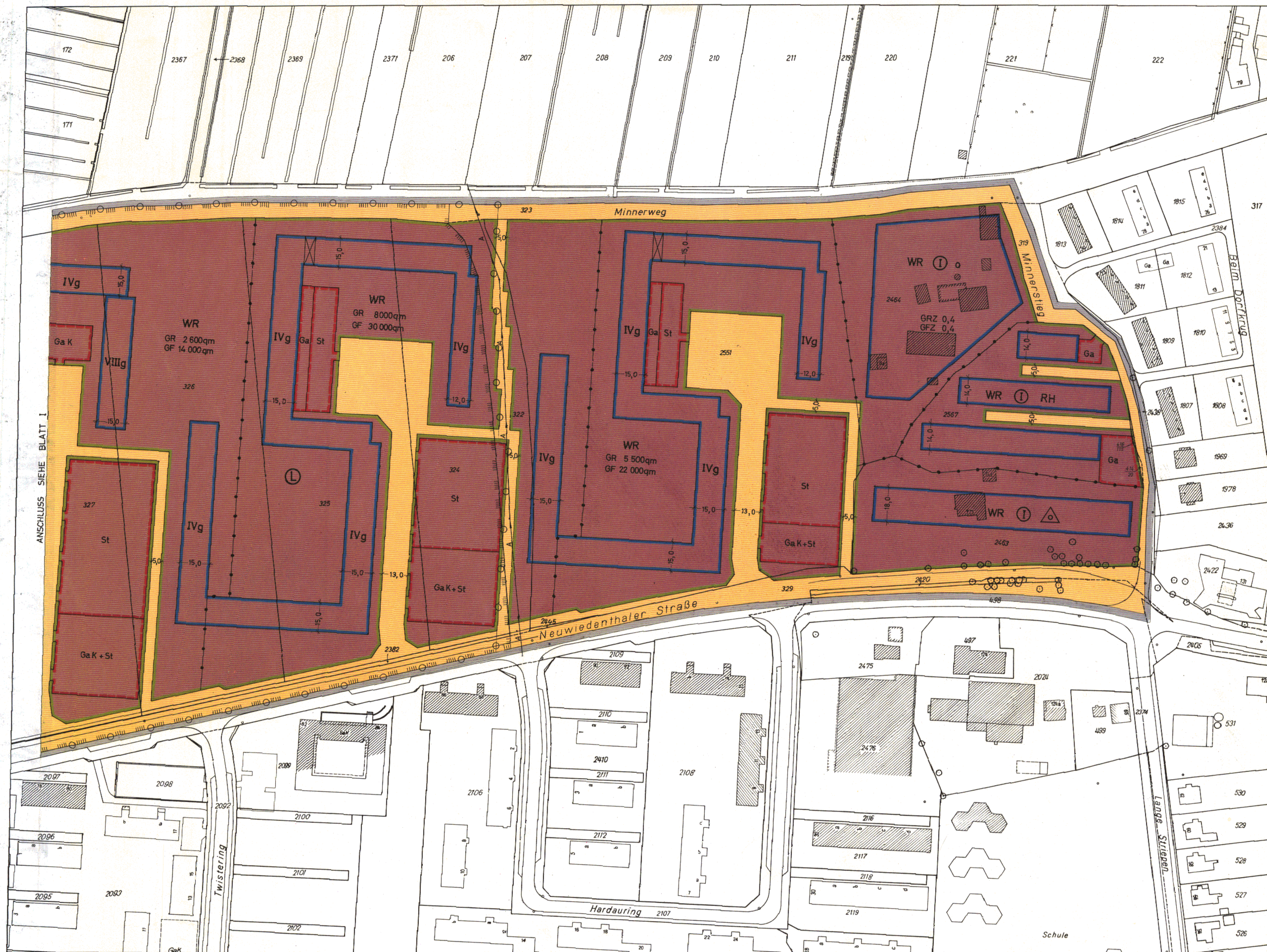


FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUVERORDNUNGS
HAUSBRUCH 22 / NEUGRABEN - FISCHBEK 41
BLATT I 11 BLÄTTER
BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 717 / 718

5624 HAUSBRUCH B. 10, 11, 12, 20 NO
NEUGRABEN - FISCHBEK B. 41 SO
Kataster- und Vermessungsamt
Ordnungs- und Vermessungsamt Hamburg 1973

Nr. 23727

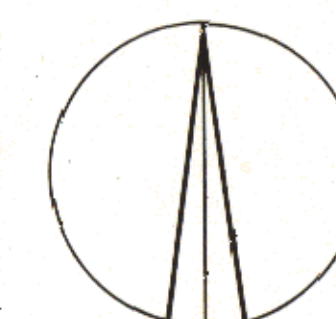
BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 22 /
NEUGRABEN - FISCHBEK 41
BLATT II (II BLÄTTER)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
SONDERGEBIETE	
LADENGEBIETE	SO L
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. VIII
ZWINGEND	①
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,9
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 2000qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 8000qm
OFFENE BAUWEISE	o
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	△
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BESONDERE BAUWEISEN	
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	Ga K
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet	
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Feststellung des Bebauungsplans siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
HAUSBRUCH 22 / NEUGRABEN - FISCHBEK 41
BLATT II II BLÄTTER

BEZIRK HARBURG

ORTSTEILE 717 / 718

5624 HAUSBRUCH B. 10, 11, 12, 20 NO
NEUGRABEN FISCHBEK B. 41 SO

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Archiv
Nr. 23727

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50	DIENSTAG, DEN 6. NOVEMBER	1973
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41	441
23. 10. 1973	Verordnung über wesentlich Beteiligte nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze	442

Verordnung

über den Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41 für den Geltungsbereich Neuwiedenthaler Straße — Minnerweg — Neumoorstück — über die Flurstücke 523/9 und 351, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 353, Südgrenze des Flurstücks 344, über das Flurstück 344, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2407, über die Flurstücke 340, 2407, 344, 353, 363 bis 367 und 335, Ostgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Neugraben — Minnerweg — Minnerstieg (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise, im Ladengebiet sowie auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
4. Für die auf den Flurstücken 331 und 332 der Gemarkung Neugraben ausgewiesene siebengeschossige Bebauung können jeweils sieben weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Für die Erschließung des Flurstücks 2464 der Gemarkung Neugraben sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
6. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Oktober 1973.